



Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht Alexander Dauer

Topthema:

Vorteile unabhängiger Kfz-Gutachten

Nach einem Unfall droht neuer finanzieller Verlust. Falsche Gutachten schädigen Autofahrer: Viele Gutachten, die den Unfallschaden an einem Fahrzeug beziffern sollen, benachteiligen die Autofahrer. Darauf hat der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen hingewiesen. Elmar Fuchs, Verkehrsjurist und Geschäftsführer des Kfz-Experten-Verbandes, stellte einen Vergleich vor, nach dem Autofahrer durch unqualifizierte Gutachten um ihre finanziellen Ansprüche gebracht werden. Es käme daher mehr denn je darauf an, dass Autofahrer Schadensgutachten nur durch qualifizierte und unabhängige Gutachter erstellen lassen, wie sie zum Beispiel im BVSK organisiert sind, der seine Mitglieder sowohl auf technischem wie auch juristischem Gebiet ständig weiter bildet.

„Wir haben festgestellt, dass in vielen Gutachten bei der Kalkulation der Reparaturkosten nur die „mittleren Stundenverrechnungssätze“ der DEKRA berechnet werden, obwohl der Autofahrer gemäß aktueller Rechtsprechung Anspruch auf die Erstattung der vollen Lohnkosten einer Marken-Werkstatt hat“, erläuterte der BVSK-Geschäftsführer. „Werden zu geringe Lohnkosten kalkuliert, verliert der Autofahrer zum Teil erhebliche Schadensersatzbeträge wenn er fiktiv auf Basis des Gutachtens abrechnet.“ Auch wenn der Autofahrer seinen Wagen nicht reparieren lasse, habe er nach Auffassung der Gerichte Anspruch auf Auszahlung der vollen Lohnkosten einer markengebundenen Werkstatt, betonte Fuchs. Bewusst verschwiegen oder schlicht vergessen werde zudem häufig auch die Berechnung des Wertverlustes eines Unfallwagens. Fuchs: „Diese so genannte merkantile Wertminderung muss dem Geschädigten von der Versicherung erstattet werden.“ Auch die Restwertermittlung bei einem Totalschaden müsse nicht an den für den Autofahrer oft ungünstigen Höchstgeboten von Restwertbörsen der Kfz-Branche festgemacht werden. Die BVSK-Sachverständigen würden hingegen die realistischen Preise des regionalen Automarktes am Wohnort des Autofahrers berücksichtigen.

Fuchs: „Wer bei einem Unfall zum Schaden an seinem Auto nicht auch noch finanzielle Verluste beklagen möchte, sollte sich rechtzeitig erkundigen, wo ein BVSK-Sachverständiger in der Nähe arbeitet.“

Auch die **Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwalt Verein** betont die Notwendigkeit der Wahl eines freien Sachverständigen: Sie haben das **Recht**, einen unabhängigen Sach-

verständigen Ihrer Wahl mit der Sicherung der Beweise und der Feststellung des Schadensumfangs, der Wertminderung, des Rest- und Wiederbeschaffungswerts sowie der Reparaturkosten zu beauftragen. Auch die Kosten für dieses Gutachten muss die Versicherung des Gegners übernehmen. Nur dann, wenn erkennbar war, dass es sich allein um einen Bagatellschaden gehandelt hat, werden die Kosten des Gutachtens nicht ersetzt. In diesem Fall können Sie den Schaden mit einem Reparaturkostenvoranschlag Ihrer Fachwerkstatt abrechnen. Dies geht auch dann, wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen, sondern den Schadensersatzbetrag zum Beispiel in ein anderes Fahrzeug investieren wollen.

Tipp: Auf Sachverständigenorganisationen, die mit Versicherern zusammenarbeiten, wie zum Beispiel DEKRA oder CARExpert, müssen Sie sich nicht verweisen lassen. Örtliche Verkehrsanwälte können Ihnen unabhängige Sachverständige benennen. Die Versicherung hat kein Recht Ihnen vorzuschreiben, was Sie mit Ihrem beschädigten Fahrzeug machen und kann grundsätzlich auch keine Nachweise darüber verlangen, ob Sie repariert haben oder nicht.

Unfallgeschädigte werden zunehmend verunsichert und mit fadenscheinigen Argumenten davon abgehalten, die berechtigten Ansprüche durch einen Verkehrsanwalt durchsetzen zu lassen. Hier ziehen Werkstätten und Versicherungen an einem Strang. Beim typischen Unfallfall heißt es dann: **„Die Sache ist ganz klar, da braucht man keinen Anwalt“**. Unterschätzen Sie nicht die psychologische Komponente dieser „Abfangtaktik“: Der Anwalt wird in die Ecke eines Streithammels geschoben. Dem Unfallopfer wird ein schlechtes Gewissen einge-redet. Führt man vielleicht zu große Geschütze mit einem Anwalt auf? Alles Quatsch, denn Ihr Verkehrsanwalt korrespondiert ja nicht mit dem tatsächlichen Schädiger, sondern ausschließlich mit dessen Haftpflichtversicherung. In der Regel erfährt der Schädiger gar nicht, dass der Unfall über einen Anwalt abgewickelt wird.

Die Kosten des Verkehrsanwaltes trägt bei klarer Haftungs-lage immer die gegnerische

*Rechtsanwalt Alexander Dauer
ist Fachanwalt für Verkehrsrecht.
Er ist Sozius der
Verkehrsrechtskanzlei
DW Dauer und Wossidlo
Partnerschaft Rechtsanwälte.*

Versicherung, und das hat gute Gründe: Der Gesetzgeber will damit Waffengleichheit zwischen dem Unfallopfer und dem Versicherungskonzern schaffen.

Urteil in Stichworten:

Kassel/Berlin (DAV). Auch bei scheinbar eindeutigen Unfällen, bei denen die Schuldfrage geklärt scheint, sollte man nicht auf einen Anwalt verzichten. Die entsprechenden Kosten müssen durch den Unfallverursacher ebenfalls ersetzt werden, selbst wenn der Rechtsbeistand schon vor einem Gerichtsverfahren eingeschaltet wurde, entschied das Amtsgericht Kassel. Es gibt keinen „einfach gelagerten Verkehrsunfall“ mehr, erläutern die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Bei einem Unfall waren ein Fahrzeug einer gewerblichen Autovermietung sowie ein bei einer Versicherungsgesellschaft versichertes Fahrzeug beteiligt. Die Unfallschuld war klar, so dass die Haftungsfrage zwischen beiden Parteien unstrittig war. Sehr wohl strittig war jedoch die Frage, wer die Rechtsanwaltskosten zu tragen habe, die der Autovermietung mangels eigener Rechtsabteilung durch die vorgerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwalts entstanden waren. Da sich die Versicherung weigerte, diese Anwaltskosten mit in die Schadensberechnung einzubeziehen, ging die Autovermietung vor Gericht und klagte auf Erstattung der Kosten. Mit Recht, wie das Amtsgericht Kassel entschied. Den rechtsunkundigen Geschädigten, wozu auch eine gewerbliche Autovermietung zu zählen sei, stünden oft Versicherungsgesellschaften gegenüber, die über hoch spezialisierte Rechtsabteilungen verfügten, welche sich wiederum bisweilen „auf juristische Spitzfindigkeiten“ kaprizierten. Entgegen der Auffassung der beklagten Versicherung gebe es auch keinen „einfach gelagerten Verkehrsunfall“ mehr. Grund hierfür sei, dass die Rechtsprechung zum Umfang des ersatzfähigen Schadens eine Dimension erreicht habe, die für Laien nicht mehr überschaubar sei. Daher entspreche es allein schon dem Prinzip der Waffengleichheit, wenn der Geschädigte anwaltliche Hilfe in Anspruch nehme. Und es sei auch rechtens, wenn er verlange, die dadurch entstandenen Rechtsverfolgungskosten ersetzt zu bekommen.

D::W PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:

Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:

Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg

Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279